

# Satzung des Bogensportclub Chemnitz-Rabenstein e.V.

## § - 1 - Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz und trägt den Namen Bogensportclub Chemnitz-Rabenstein
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen und führt den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § - 2 - Zweck des Vereins

1. Zweck des Clubs ist es, den Bogensport zu pflegen, die Jugend in sportlicher Hinsicht zu fördern und sie für den überregionalen Bogensport zu interessieren, durch Veranstaltung von Wettkämpfen das sportliche Interesse zu unterstützen und durch den Bogensport der Gesundheit, Erholung und Entspannung seiner Mitglieder zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er erstellt und unterhält die für die Ausübung des Bogensports erforderlichen Anlagen und fördert den Bogensport in jeder Hinsicht
3. Der Verein lehnt konfessionelle und parteipolitische Bestrebungen ab, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Der Verein ist Mitglied „Sächsischen Bogensportverbandes“, damit mittelbares Mitglied des „Deutschen Bogensportverbandes 1959 e.V.“, dessen Satzung er anerkennt.
5. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu weiteren Sportverbänden beschließen.

## § - 3 - Mitgliedschaft

1.- Der Verein steht allen Personen offen. Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Zweitmitglieder (Gastschützen)

1.1. Aktive Mitglieder sind solche, die den Sport in Wettkämpfen ausüben und daher als Mitglieder der Sportverbände geführt werden

1.2. Passive Mitglieder sind jene, die am gesamten Clubleben teilnehmen, den Bogensport aber nicht im Rahmen von Wettkämpfen betreiben möchten

1.3. Bei der Beitragsgestaltung werden die jugendlichen Mitglieder (bis zu 18 Jahren), Junioren in Ausbildung ohne festes Einkommen oder Vermögen (bis zu 27 Jahren) sowie Familien und Firmen besonders günstig gestellt.

1.4. Passive Mitglieder haben jederzeit das Recht wieder aktive Mitglieder zu werden.

1.5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein in besonderer Form verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt und sind von der Beitragszahlung befreit.

1.6. Zweitmitglieder (Gastschützen) sind solche, die einem anderen Bogensportverein angehören, den Bogensport aber zusätzlich in einem zweiten Verein aktiv oder passiv ausüben möchten.

2.- Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.- Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie eine Ausfertigung der Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

#### **§ - 4 - Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

2. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten angezeigt werden (die Erklärung muß vor dem 30. September vorliegen). Bis zum Wirksamwerden des Austrittes hat das austretende Mitglied seine Mitgliedspflichten zu erfüllen, insbesondere seine Beiträge zu zahlen.

3. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dies ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Insbesondere ist ein Ausschluß eines Mitgliedes möglich, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch einfache Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung endgültig entscheidet.

4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

#### **§ - 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgaben der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die Clubeinrichtungen zu nutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied über 16 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.

#### **§ - 6 - Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

1. Bei der Neuaufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Diese entfällt beim Nachweis einer mindestens 1 Jahr dauernden früheren Mitgliedschaft im Verein.

2. Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt wird und zum Jahresanfang zu entrichten ist.

3. Während des Jahres eintretende Mitglieder zahlen den anteiligen Jahresbeitrag.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Vorstand kann aus sozialen Gründen auf Antrag Ermäßigung oder Befreiung gewähren

#### **§ - 7 - Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

#### **§ - 8 - Vorstand**

1.- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (Präsidium) und höchstens 6 Mitgliedern. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß ein Vizepräsident den Verein dann leitet und vertritt, wenn der Präsident verhindert ist.

2. Der Vorstand besteht aus: Erster Vorsitzender (Präsident), Zweiter Vorsitzender (Vizepräsident), Schatzmeister (Vizepräsident)

3.- Das Präsidium des Vorstandes (Präsident und Vizepräsidenten) wird von der Hauptversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Weitere Vorstandsmitglieder werden vom Präsidium mit einfacher Mehrheit gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt

4.- Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten.

6.- Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus so sind die verbliebenen Mitglieder berechtigt, einen Ersatz zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.

7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die des Schatzmeisters.

8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

9. Die den Verein verpflichtenden Urkunden sind vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

10. Geringfügige Änderungen der Satzung die redaktioneller Art oder für die Registergerichte bzw. das Finanzamt erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.

## **§ - 9- Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- b) die Auflösung des Vereins
- c) die Wahl und die Abberufung des Präsidenten und der Vizepräsidenten
- d) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstands
- e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- f) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (z.B. per Brief, Fax oder e-mail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist mit den Stimmen der anwesenden Mitgliedern des Vereins und unter Anwesenheit von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ - 10- Auflösung des Vereins**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.